

Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030

Erlassen am 14. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. November 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 wird ein Sonderkredit von 59 Mio. Franken gewährt. Insbesondere sollen die Mittel eingesetzt werden:

- a) für den Ersatz von fossilen Heizungen und elektrischen Widerstandsheizungen durch erneuerbare Heizsysteme;
- b) wenigstens 17,25 Mio. Franken für die Umsetzung des Förderungsprogramms Energie 2026–2030, insbesondere für die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen sowie für Wärmenetze;
- c) zur Stärkung der Innovation nach Art. 16 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000² und der Stromversorgungssicherheit, beispielsweise mit Energiespeichern und Lastmanagement;
- d) für die technologie neutrale Förderung von erneuerbaren Energien im Kanton St.Gallen nach Art. 1a des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000³.

² Der Sonderkredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2022-00.086.937.

² sGS 741.1.

³ sGS 741.1.

IV.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 48 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG.